

Statuten Tischtennisclub Steckborn-Homburg

1. Name, Zweck, Dauer und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Tischtennisclub Steckborn-Homburg“ (TTC Steckborn-Homburg) besteht ein organisierter Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der TTC Steckborn-Homburg ist per 01.01.2014 aus den früheren Vereinen TTC Steckborn und TTC Homburg entstanden und ist dem Thurgauer Tischtennisverband sowie dem Ostschweizerischen Tischtennisverband (OTTV) angeschlossen und damit Mitglied des Schweizerischen Tischtennisverbandes (STTV).

Art. 2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des TTC Steckborn-Homburg bestehen in der Ausübung und Förderung des Tischtennissports unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität sowie in der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und dopingfreien Sport ein. Er anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports und sorgt für dessen Durchsetzung im Verein.

Art. 3 Dauer

Die Dauer des TTC Steckborn-Homburg ist unbeschränkt.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des TTC Steckborn-Homburg ist in Steckborn.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedsarten

Dem TTC Steckborn-Homburg können Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder angehören. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht an der GV, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 6 Anmeldung, Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt in den TTC Steckborn-Homburg hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und lässt dies durch die jährliche GV bestätigen. Unmündige können dem TTC Steckborn-Homburg nur mit Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters beitreten.

Mit dem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des TTC Steckborn-Homburg und seiner Organe nachzuleben und das Ansehen des TTC Steckborn-Homburg zu wahren. Darüber hinaus unterstellen sich alle Mitglieder sowie sämtliche Trainer, Betreuer und Funktionäre dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie den Dopingbestimmungen von Swiss Olympic. Sie anerkennen die Zuständigkeit der Stiftung Swiss Sport Integrity als Meldestelle und Untersuchungsbehörde sowie der Disziplinarkammer des Schweizer Sports zur Beurteilung von Verstößen.

Art. 7 Passiv-Mitgliedschaft

Die Passiv-Mitgliedschaft im TTC Steckborn-Homburg steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Passiv-Mitglied hat kein Stimmrecht.

Art. 8 Ehren-Mitgliedschaft

Die Ehren-Mitgliedschaft kann an Personen vergeben werden, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein eingesetzt haben. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Aktivmitglieder.

Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über eine Aufnahme.

Art. 9 Austritt

Der Austritt sowie der Übertritt von der Aktiv- zur Passiv-Mitgliedschaft kann nach erfüllten finanziellen Verpflichtungen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die den Zielen des Vereins, seinen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports verstossen, in anderer Art Unruhe stiften oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Die Kompetenz über den Ausschluss liegt beim Vorstand; ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Entscheid an der GV anfechten und mit einer 2/3-Mehrheit rückgängig machen. Der Vorstand entscheidet auch darüber, ob ein Ausschluss dem OTTV bzw. dem STTV gemeldet wird. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Trainingsablauf stören, können vom jeweiligen Trainingsleiter für den Rest des Abends vom Training ausgeschlossen werden.

Art. 11 Versicherungsausschluss

Die Mitglieder des TTC Steckborn-Homburg sind vom Verein nicht gegen Unfall versichert. Dies ist Sache jedes Einzelnen.

3. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Nachwuchskommission (Nako), siehe separates „Nachwuchsreglement“
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TTC Steckborn-Homburg. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen.

Art. 13a Einladung

Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der GV unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Für Aktiv-Mitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 13b Beschluss

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, mit offenem Handmehr. Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- **Präsident:** Er leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht die Beschlüsse und Verhandlungen und erstellt die Einladungen zu den Versammlungen. Er kann über einen Budgetbetrag von maximal Fr. 100.-- pro Jahr nach seinem Ermessen verfügen, allerdings müssen die Auslagen belegt und im Interesse des Vereins gemacht werden. Auslagen, welche die Fr. 100.-- übersteigen, sind vom Vorstand zu beschliessen. Der Präsident kann einzelne Aufgaben auch an Mitglieder delegieren, die nicht im Vorstand sind.
- **Vizepräsident / Technischer Leiter (TK):** Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Als TK ist er für die Meldung der Mannschaften, der Turniere und der Cup-Spiele sowie für die Transportangelegenheiten verantwortlich. Im Weiteren ist er für den gesamten Meisterschaftsbetrieb und das Club-Turnier zuständig.
- **Aktuar:** Er führt die Korrespondenz, die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie das Protokoll der GV, das jeweils der nächsten Versammlung vorzulegen ist.
- **Kassier:** Er führt die laufende Rechnung des Vereins, welche er an der GV vorzulegen hat. Im Weiteren führt er die Mitgliederliste, kassiert die Jahresbeiträge ein und besorgt alle Einzüge und Zahlungen der Meisterschaft.
- **Materialwart:** Er ist für die Wartung des Materials und für allfällige Tisch-, Netz- und Ballbeschaffungen verantwortlich und unterstützt den techn. Leiter (TK).
- **Beisitzer:** Er unterstützt die Vorstandsmitglieder bei ihren laufenden Geschäften.
- **Nako-Vertreter:** Als Bindeglied zur Nako (sofern nicht bereits ein anderes Vorstandsmitglied in der Nako ist).

Der Vorstand und die Nako werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Austritt aus dem Vorstand oder aus der Nako ist nur auf die ordentliche GV möglich. Wiederwahlen sind zulässig.

Grundsätze der guten Vereinsführung (Good Governance):

Der Verein strebt bei der Zusammensetzung des Vorstandes und der Kommissionen eine angemessene Vertretung der Geschlechter an.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die in Art. 20 geregelte Beitragsbefreiung sowie auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Die Annahme von finanziellen Vorteilen oder unangemessenen Geschenken im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit ist untersagt. Ausgenommen sind branchenübliche, geringfügige Aufmerksamkeiten.

Art. 14a Kompetenzen

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

1. Förderung und Wahrung der Interessen des TTC Steckborn-Homburg
2. Vertretung nach aussen, insbesondere Verkehr mit Behörden
3. Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
4. Erledigung der laufenden Geschäfte
5. Einhaltung der Statuten und Reglemente
6. Vorbereitung und Durchführung der GV
7. Bestimmung der Delegierten (z.B. zu den DV vom TTVKT und OTTV)
8. Verfügung nach eigenem Ermessen gegen entsprechende Belege von max. Fr. 1'000.-- ohne Bewilligung der GV.

Art. 15 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den TTC Steckborn-Homburg führt der Präsident oder Vizepräsident mit einer zusätzlichen Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

4. Finanzielles

Art. 16 Haftung

Der TTC Steckborn-Homburg haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Details regelt ein separates Finanzreglement.

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsorenbeiträge

Art. 18 Jahresrechnung

Die Rechnung des TTC Steckborn-Homburg wird vom Kassier geführt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der GV festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge müssen bei Austritten innerhalb des Vereinsjahres voll bezahlt werden. Bei Neueintritt vor dem 01. Juli ist der Mitgliederbeitrag voll geschuldet. Anschliessend wird für den Rest des Jahres der halbe Beitrag verrechnet.

Art. 20 Beitragsbefreiung

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 21 Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisoren sind an der GV zu wählen und bilden das Kontrollorgan über die Finanzen des Clubs. Sie prüfen die Kasse, die Belege und die Bücher jährlich mindestens einmal zwei Wochen vor der GV. Über die durchgeführten Kontrollen muss ein Revisionsbericht zu Händen der GV erstellt werden. Wiederwahlen sind zulässig.

5. Auflösung des Vereins

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene ausserordentliche GV vollzogen werden. Die schriftliche Einladung muss mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung bei den Mitgliedern sein. Die Auflösung kann nur durch ein 2/3-Mehr durchgeführt werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen, nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen, bei der Gemeinde während 5 Jahren hinterlegt. Wird in diesen fünf Jahren ein neuer TTC mit Sitz in Steckborn gegründet, so wird das Geld in dessen Kasse einfließen.

Nach fünf Jahren steht es je hälftig der Jugend-Sport-Bewegung der Gemeinden Steckborn und Homburg zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 23 Entscheidungsbefugnisse

In allen hier nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vorstand, in Rekursfällen die nächstfolgende GV.

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an den ausserordentlichen Generalversammlungen des TTC Steckborn vom 10.04.2014 und des TTC Homburg vom 11.04.2014 genehmigt.

Die statutarischen Änderungen betreffend Stimmrechtsalter, Ethik-Statut und Good Governance wurden an der Generalversammlung vom 8. Mai 2026 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Steckborn, 8. Mai 2026

TTC Steckborn-Homburg

Der Präsident

Der Vizepräsident

Die Aktuarin

(Carsten Niebergall)

(Christoph Frei)

(Leonie Schefenacker)